

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der DCA Computer GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Sämtliche Aufträge und Lieferungen werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Kunde erwirbt die in der Vereinbarung bezeichneten Waren und Leistungen.
- 2.2. Die korrekte Auswahl und Dimensionierung der bestellten Waren und Leistungen obliegt dem Kunden und ist dessen alleiniges Risiko. Der Verkäufer führt auf gesonderten Auftrag des Kunden und zu gesonderten Konditionen Auswahlberatungen durch.
- 2.3. Sofern nicht gesondert vereinbart, ist die Aufstellung von Geräten und Installation von Programmen durch den Verkäufer sowie die Anleitung und Schulung von Bedienungspersonal nicht Bestandteil dieses Vertrages.

3. Lieferzeit und Lieferung

- 3.1. Lieferungen werden zum vereinbarten Termin ausgeführt. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf die Lieferung das Lieferwerk, das Lager des Verkäufers oder dessen Geschäftslokal verlassen hat.
- 3.2. Die Lieferung erfolgt entweder durch Versand ab Werk bzw. Lager, durch Übernahme durch den Kunden im Geschäftslokal des Verkäufers oder, sofern gesondert vereinbart, durch Anlieferung beim Kunden durch den Verkäufer. Im Falle des Versands wird der Verkäufer entweder selbst oder durch Dritte (Hersteller oder Speditionen) die Waren an den vereinbarten Lieferort liefern oder versenden. Die Versendung erfolgt auf Risiko und Kosten des Käufers.
- 3.3. Ist die vom Verkäufer geschuldete Leistung durch unvorhersehbare oder vom Verkäufer unverschuldete Umstände nicht verfügbar (z. B. durch Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, behördliche Maßnahmen - jeweils auch bei Vorlieferanten des Verkäufers - sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er den Kunden unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit unterrichtet. Er wird in diesem Fall dem Kunden den Kaufpreis unverzüglich erstatten.

4. Mängelansprüche

- 4.1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Lieferung, soweit dieses nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- 4.2. Ein Mangel liegt vor, wenn die Ware bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder sich zum vertraglich vereinbarten Gebrauch nicht eignet.
- 4.3. Kein Mangel liegt vor, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers in die Ware eingegriffen hat und der Mangel nach dem Eingriff in die Ware aufgetreten ist, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf dem Eingriff beruht.
- 4.4. Die Mängelansprüche verjähren für Neuware in einem Jahr bei gewerblichen Anwendern bzw. in zwei Jahren bei privaten Anwendern seit der Ablieferung der Hardware. Für Gebrauchtwaren verjähren Mängelansprüche in einem Jahr.
- 4.5. Im Falle des Auftretens von Mängeln ist der Kunde berechtigt, die Beseitigung des Mangels und, ist dies nach Setzung einer für den Verkäufer angemessenen Frist nicht möglich, Ersatzlieferung zu fordern (Nacherfüllung). Der Verkäufer wird alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen. Der Kunde kann Ansprüche auf Nacherfüllung nur geltend machen, wenn ein im Verhältnis zu Umfang und Schwere des Mangels der Hardware angemessener Teil der vereinbarten Vergütung bereits bezahlt ist.
- 4.6. Stellt der Kunde die mangelhafte Ware dem Verkäufer nicht in angemessener Frist zur Nacherfüllung zur Verfügung bzw. lässt verein-

barte Termine ohne Angabe von Gründen verstreichen, gilt die Ware auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.

- 4.7. Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist der Verkäufer hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und sofern dem Verkäufer ein Verschulden zur Last fällt, Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Die Minderung ist bei gewerblichen Anwendern ausgeschlossen.

- 4.8. Garantiezusagen bezüglich der Hardware lässt der Verkäufer nur gegen sich gelten, wenn diese schriftlich vereinbart sind und durch den Lizenzgeber oder seinen gesetzlichen Vertreter schriftlich bestätigt wurden.

5. Haftungsbeschränkung

- 5.1. Der Verkäufer haftet für eigene vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen, sowie solche seiner gesetzlichen Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Regelungen.
- 5.2. Der Verkäufer haftet im Übrigen für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
- 5.3. Die Haftung nach Ziff. 4.2 ist zudem summenmäßig auf das 1-fache der Vergütung beschränkt, die für das Produkt geschuldet wird, für welches nach diesem Vertrag die höchste Nettovergütung zu zahlen ist.
- 5.4. Der Rücktritt ist bei nicht zu vertretender Pflichtverletzung ausgeschlossen.
- 5.5. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der Verkäufer nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Kunde regelmäßig und anwendungsadäquat Datensicherung durchführt und dadurch sicherstellt, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

6. Vergütung

- 6.1. Der Kunde zahlt dem Verkäufer den in der Vereinbarung ausgewiesenen Kaufpreis. Der Kaufpreis ist sofort fällig.
- 6.2. Im Verzugsfalle hat der Kunde die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Hardware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises aus diesem Vertragsverhältnis vor.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- 8.1. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 8.2. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus anderen als auf diesem Vertrag beruhenden Ansprüchen ist ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Für die Geschäftsbeziehung und die gesamte Rechtsbeziehung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 9.2. Bei gewerblichen Anwendern ist der Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers.
- 9.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung, Änderung und einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 9.4. Bei gewerblichen Anwendern gilt für alle Streitigkeiten, welche sich im Zusammenhang mit und aus dieser Vereinbarung ergeben, als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Verkäufers als vereinbart.

Eberswalde, 01.02.2007

